FORSTDIREKTION
DES KANTONS BERN
N 101 B 95

B 95

Pflanzenschutzzone Niesen

Die Forstdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Art. 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches sowie Art. 23 der Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972

verfügt:

1. Der Niesen über der obern Waldgrenze wird zur Pflanzenschutzzone erklärt.
2. Die Grenze der Schutzzone verläuft von der Station Schwandegg der Niesenbahn über Alport - Unterniese - Oberniese - P. 1955.3 - Staldegrabe - Untere Stalde P. 1473 - Stueffistei - Hundsrügg - Färichegg - Nesselbode P. 1596.9 - Meienhöri - Glogghore - Station Schwandegg.
3. Im Schutzgebiet sind jegliches Gewinnen von Pflanzen irgendwelcher Art (Blumenpflücken, Abreissen von Zweigen, Ausgraben von Pflanzen) und jeder andere Eingriff in die Pflanzenwelt verboten.
4. Vorbehalten bleiben die übliche alp- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Arbeiten im Interesse des Bahnbetriebs und des Unterhalts der Wege.
5. Die Forstdirektion kann in besondern Fällen Ausnahmen bewilligen.
6. Die Aufsicht und die Kennzeichnung des Schutzgebietes werden durch die Forstdirektion geordnet.
7. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Busse oder Haft bestraft.
8. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern und in den Anzeigern für das Amt Frutigen und für die Aemter Nieder- und Obersimmental zu veröffentlichen. Sie tritt sofort in Kraft.

Bern, den 5. Juni 1972

Der Forstdirektor:
E. Blaser